

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten

ERSTES KAPITEL Zweck

ARTIKEL 1– (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Grundrechte und -freiheiten von Personen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen und Verpflichtungen, Grundsätze und Verfahren festzulegen, die für natürliche oder juristische Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, verbindlich sind .

Umfang

ARTIKEL 2 – (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für natürliche Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und für natürliche oder juristische Personen, die diese Daten ganz oder teilweise automatisiert oder nicht automatisiert verarbeiten, sofern dies Teil eines Datenablagensystems ist.

Definitionen

ARTIKEL 3 – (1) Für die Zwecke dieses Gesetzes:

- a. “Explizite Zustimmung” bedeutet frei gegeben, spezifische und informierte Zustimmung,
- b. “Anonymisierung” bedeutet, dass personenbezogene Daten nicht mit einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person verknüpft werden können, selbst wenn sie mit anderen Daten abgeglichen werden,
- c. “Präsident” bezeichnet den Präsidenten der Datenschutzbehörde,

(ç) “Betroffene Person” (natürliche betroffene Person) bedeutet die natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden,

- d. “persönliche Daten” bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen,
- e. “Verarbeitung personenbezogener Daten” bezeichnet jede Operation, die an personenbezogenen Daten durchgeführt wird, ganz oder teilweise durch automatisierte oder nicht automatisierte Mittel, die einen Teil eines Datenablagensystems bilden, wie Sammlung, Aufzeichnung, Speicherung, Schutz, Änderung, Anpassung, Offenlegung, Übertragung, Abruf, Bereitstellung zur Sammlung, Kategorisierung, Verhinderung die Verwendung davon,
- f. “Tafel” bezeichnet das Personal Data Protection Board,
- g. “Behörde” bezeichnet die Datenschutzbehörde,

(ğ) “Datenprozessor” bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach dessen Genehmigung verarbeitet,

- h. “Datenablagensystem” bezeichnet das System, in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, indem sie nach bestimmten Kriterien strukturiert werden,

(ı) “Datencontroller” bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die den Zweck und die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt und für die Einrichtung und Verwaltung des Datenablagensystems verantwortlich ist.

KAPITEL ZWEI

Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Grundsätze

ARTIKEL 4 – (1) Personenbezogene Daten werden nur in Übereinstimmung mit den in diesem Gesetz oder anderen Gesetzen festgelegten Verfahren und Grundsätzen verarbeitet.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Rechtmäßigkeit und Fairness
- b) Bei Bedarf genau und auf dem neuesten Stand sein.
- c) Wird für bestimmte, explizite und legitime Zwecke verarbeitet.
- c) Relevant, begrenzt und verhältnismäßig zu den Zwecken sein, für die sie verarbeitet werden.
- d) Speicherung für den in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Zeitraum oder für den Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

ARTIKEL 5 – (1) Personenbezogene Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht verarbeitet.

(2) Personenbezogene Daten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nur in Fällen verarbeitet werden, in denen eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Es ist ausdrücklich in den Gesetzen vorgesehen.
- b) Es ist zum Schutz des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit der Person selbst oder einer anderen Person erforderlich, die ihre Einwilligung aufgrund der körperlichen Behinderung nicht erklären kann oder deren Einwilligung nicht als rechtsgültig angesehen wird.
- c) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Vertragsparteien ist erforderlich, sofern sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Vertragserfüllung stehen.
- c) Es ist notwendig, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.
- d) Personenbezogene Daten wurden von der betroffenen Person selbst veröffentlicht.
- e) Die Datenverarbeitung ist zur Begründung, Ausübung oder zum Schutz von Rechten erforderlich.
- f) Die Verarbeitung von Daten ist für die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, sofern diese Verarbeitung nicht die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person verletzt.

Bedingungen für die Verarbeitung spezieller Kategorien personenbezogener Daten

ARTIKEL 6 - (1) Personenbezogene Daten in Bezug auf Rasse, ethnische Herkunft, politische Meinung, philosophische Überzeugung, Religion, religiöse Sekte oder andere Überzeugung, Aussehen, Mitgliedschaft in Verbänden, Stiftungen oder Gewerkschaften, Daten zu Gesundheit, Sexualleben,

strafrechtlichen Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen sowie biometrische Daten und genetische Daten gelten als spezielle Kategorien personenbezogener Daten

(2) Es ist verboten, spezielle Kategorien personenbezogener Daten ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person zu verarbeiten.

(3) Personenbezogene Daten, mit Ausnahme der im ersten Absatz aufgeführten Daten zur Gesundheit und zum Sexualleben, dürfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person verarbeitet werden. Personenbezogene Daten in Bezug auf Gesundheit und Sexualleben dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nur von Personen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder von zuständigen öffentlichen Einrichtungen und Organisationen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, des Betriebs der Präventivmedizin oder der Medizin verarbeitet werden Diagnose-, Behandlungs- und Pflegedienste, Planung und Verwaltung von Gesundheitsdiensten sowie deren Finanzierung.

(4) Bei der Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch vom Verwaltungsrat festgelegte angemessene Maßnahmen zu treffen

Löschung, Zerstörung oder Anonymisierung personenbezogener Daten

ARTIKEL 7 – Trotz der Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und anderen einschlägigen Gesetzen werden personenbezogene Daten von der EU gelöscht, zerstört oder anonymisiert **daten** regler, von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person, für den Fall, dass die Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorliegen.

(2) Die Bestimmungen anderer Gesetze in Bezug auf die Löschung, Zerstörung oder Anonymisierung personenbezogener Daten bleiben vorbehalten.

(3) Verfahren und Grundsätze für die Löschung, Vernichtung oder Anonymisierung personenbezogener Daten sind gesetzlich festgelegt. **Übermittlung personenbezogener Daten**

ARTIKEL 8 - (1) Personenbezogene Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht übermittelt.

(2) Personenbezogene Daten können ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person übertragen werden, wenn eine der in:

a) Artikel 5 Absatz 2,

b) Artikel 6 Absatz 3, sofern ausreichende Maßnahmen getroffen werden.

(3) Die Bestimmungen anderer Gesetze zur Übermittlung personenbezogener Daten bleiben vorbehalten.

Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland

ARTIKEL 9 – (1) Personenbezogene Daten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht ins Ausland übertragen werden.

(2) Personenbezogene Daten können ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person ins Ausland übertragen werden, wenn eine der in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes genannten Bedingungen vorliegt und in dem Land, in dem personenbezogene Daten übertragen werden sollen;

- (a) Angemessener Schutz ist gewährleistet.
- (b) Ein angemessener Schutz wird nicht gewährt, wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Türkei und im betreffenden Ausland schriftlich zu einem angemessenen Schutz verpflichtet sind und dies vom Verwaltungsrat genehmigt wurde.
- (3) Der Vorstand bestimmt und kündigt die Länder mit angemessenem Schutz an.
- (4) Der Vorstand entscheidet, ob im Ausland ein angemessener Schutz besteht und ob eine solche Übertragung nach Absatz 2 Buchstabe b zulässig ist, indem er die folgenden Punkte bewertet und erforderlichenfalls die Stellungnahmen der einschlägigen Institutionen und Organisationen einholt:
 - a) die internationalen Konventionen, an denen die Türkei beteiligt ist,
 - b) den Zustand der Gegenseitigkeit in Bezug auf die Datenübertragung zwischen dem ersuchenden Land und der Türkei,
 - c) die Art der Daten, den Zweck und die Dauer der Verarbeitung in Bezug auf jeden konkreten Einzelfall der Datenübertragung,
 - ç) die einschlägigen Rechtsvorschriften und deren Umsetzung in dem Land, in das die personenbezogenen Daten übertragen werden sollen,
 - d) die Maßnahmen des für die Verarbeitung Verantwortlichen in dem Land, in das die personenbezogenen Daten übertragen werden sollen,
- 5) Unbeschadet der Bestimmungen internationaler Abkommen dürfen personenbezogene Daten in Fällen, in denen das Interesse der Türkei oder der betroffenen Person ernsthaft beeinträchtigt wird, nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats nach Erhalt der Stellungnahmen der einschlägigen öffentlichen Institutionen und ins Ausland übertragen werden Organisationen.
- 6) Die Bestimmungen anderer Gesetze zur Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland bleiben vorbehalten.

KAPITEL DREI

Rechte und Pflichten

Informationspflicht des Datenverantwortlichen

ARTIKEL 10 – (1) Zum Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten ist der für die Verarbeitung Verantwortliche oder die von ihm autorisierte Person verpflichtet, die betroffenen Personen über Folgendes zu informieren:

- a) die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,
- b) den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten;
- c) an wen und zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten des Prozesses übermittelt werden dürfen,
- ç) die Methode und Rechtsgrundlage der Erhebung personenbezogener Daten,

d) sonstige Rechte gemäß Artikel 11.

Rechte der betroffenen Person

ARTIKEL 11 – (1) Jede Person hat das Recht, eine Anfrage an die **daten** reglerin über ihn / sie;

- a) um zu erfahren, ob seine persönlichen Daten verarbeitet werden oder nicht,
- b) Informationen darüber zu verlangen, ob seine persönlichen Daten verarbeitet wurden,
- c) den Zweck der Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu erfahren und zu erfahren, ob diese persönlichen Daten in Übereinstimmung mit dem Zweck verwendet werden,
- c) die Dritten zu kennen, an die seine persönlichen Daten im In- oder Ausland übermittelt werden,
- d) gegebenenfalls die Berichtigung der unvollständigen oder ungenauen Daten zu verlangen,
- e) to request the erasure or destruction of his/her personal data under the conditions referred to in Article 7,
- f) die Meldung der gemäß den Absätzen (d) und (e) durchgeführten Vorgänge an Dritte zu verlangen, an die seine personenbezogenen Daten übermittelt wurden,
- g) dem Eintreten eines Ergebnisses gegen die Person selbst zu widersprechen, indem die Daten analysiert werden, die ausschließlich durch automatisierte Systeme verarbeitet werden,
- g) Schadensersatz für den Schaden zu verlangen, der sich aus der rechtswidrigen Verarbeitung seiner persönlichen Daten ergibt.

Verpflichtungen zur Datensicherheit

ARTIKEL 12- (1) Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Zwecke von zu gewährleisten:

- a) Verhinderung der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten,
- b) Verhinderung des rechtswidrigen Zugriffs auf personenbezogene Daten,
- c) Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten.

(2) Wird die Verarbeitung personenbezogener Daten von einer anderen natürlichen oder juristischen Person im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt, so ist der für die Verarbeitung Verantwortliche gemeinsam mit diesen Personen dafür verantwortlich, die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, die erforderlichen Prüfungen in seiner eigenen Einrichtung oder Organisation durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

(4) Die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Datenverarbeiter dürfen die personenbezogenen Daten, die sie erfahren haben, nicht an Dritte weitergeben, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, und sie dürfen diese Daten auch nicht für andere Zwecke als die verwenden, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet wurden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bestehen.

(5) Falls die verarbeiteten Daten auf rechtswidrige Weise von anderen erhalten werden, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person den Verstoß mit und teilt ihn dem Board innerhalb kürzester Zeit mit. Falls erforderlich, kann der Verwaltungsrat einen solchen Verstoß auf seiner offiziellen Website oder auf andere von ihm als angemessen erachtete Weise melden.

KAPITEL VIER

Registrierung von Request-, Reklamations- und Datencontrollern

Anfrage an den Datencontroller

ARTIKEL 13- (1) Die betroffene Person hat die Anträge im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzes schriftlich oder auf andere vom Vorstand zu bestimmende Weise an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten.

(2) Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche schließt die Anforderungen in der Anfrage innerhalb kürzester Zeit unter Berücksichtigung der Art der Anfrage und spätestens innerhalb von 30 Tagen kostenlos ab. Wenn für die Maßnahme jedoch zusätzliche Kosten anfallen, können Gebühren in dem vom Verwaltungsrat festgelegten Tarif erhoben werden.

(3) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat auf die Anfrage zu reagieren oder sie mit begründeten Gründen abzulehnen und der betroffenen Person seine Antwort schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. Wird die Anforderung in der Anforderung angenommen, muss sie vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erfüllt werden. Wenn die Anfrage aufgrund eines Verschuldens des für die Verarbeitung Verantwortlichen gestellt wird, wird die Gebühr an die betroffene Person zurückerstattet.

Beschwerde beim Vorstand

ARTIKEL 14 - (1) Wenn die Anfrage abgelehnt wird, die Antwort als unzureichend befunden wird oder die Anfrage nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums beantwortet wird, kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde beim Board einreichen, sobald sie von der Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfährt. oder in jedem Fall innerhalb von sechzig Tagen ab dem Anfragedatum.

(2) Eine Beschwerde darf nicht eingereicht werden, bevor die Abhilfe des Antrags an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 13 ausgeschöpft ist.

(3) Das Recht auf Entschädigung nach den allgemeinen Bestimmungen für diejenigen, deren Persönlichkeitsrechte verletzt werden, bleibt vorbehalten.

Verfahren und Grundsätze der Prüfung von Amts wegen (von sich aus) oder auf Beschwerde

ARTIKEL 15 - (1) Die Kammer führt auf Beschwerde oder von Amts wegen, wenn sie von der mutmaßlichen Zuwiderhandlung erfahren hat, die erforderliche Prüfung der Angelegenheiten durch, die unter ihre Aufgabe fallen.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden, die nicht den Bedingungen gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 3071 vom 11.01.1984 über die Nutzung des Petitionsrechts entsprechen, werden nicht geprüft.

(3) Mit Ausnahme der Informationen und Dokumente, die den Status eines Staatsgeheimnisses haben, übermittelt der für die Verarbeitung Verantwortliche die vom Vorstand angeforderten Informationen und Dokumente zum Prüfungsgegenstand innerhalb von fünfzehn Tagen und ermöglicht erforderlichenfalls eine Prüfung vor Ort.

(4) Auf Beschwerde prüft der Board die Nachfrage und gibt den betroffenen Personen eine Antwort. Wird innerhalb von sechzig Tagen ab dem Datum der Beschwerde nicht geantwortet, gilt die Forderung als abgelehnt.

(5) Infolge der auf Beschwerde oder von Amts wegen durchgeführten Prüfung entscheidet die Kammer in Fällen, in denen ein Verstoß vorliegt, dass die festgestellten Verstöße vom zuständigen für die Verarbeitung Verantwortlichen behoben werden, und teilt diese Entscheidung den betreffenden Parteien mit. Diese Entscheidung wird unverzüglich und spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung umgesetzt.

(6) Aufgrund der auf Beschwerde oder von Amts wegen durchgeführten Prüfung trifft die Kammer in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Zuwiderhandlung weit verbreitet ist, einen entsprechenden Beschluss und veröffentlicht diesen Beschluss. Vor Beschlussfassung kann der Verwaltungsrat bei Bedarf auch die Stellungnahmen der zuständigen Institutionen und Organisationen einholen.

(7) Der Vorstand kann beschließen, die Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland einzustellen, wenn Schäden, die schwer oder unmöglich zu kompensieren sind, und bei ausdrücklichen Gesetzesverstößen.

Registrierung der Datencontroller

ARTIKEL 16 - (1) Unter der Aufsicht des Verwaltungsrats wird das Register der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen vom Vorsitz geführt und öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen sich vor Beginn der Datenverarbeitung im Register der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen registrieren lassen. Unter Berücksichtigung der vom Board festgelegten objektiven Kriterien wie Art und Menge der verarbeiteten Daten, der gesetzlich festgelegten Datenverarbeitung oder der Weitergabe der Daten an Dritte kann das Board jedoch von der Verpflichtung abweichen der Registrierung im Register der Datenverantwortlichen.

(3) Der Antrag auf Registrierung im Register der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ist mit einer Mitteilung einschließlich zu stellen:

a) Identität und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,

b) Der Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,

c) Die Erläuterungen zu den Gruppen der Personen, die den Daten unterliegen, und die Datenkategorien dieser Personen,

ç) Die Empfänger oder Empfängergruppen, an die die personenbezogenen Daten übertragen werden dürfen,

d) Die personenbezogenen Daten, die ins Ausland übertragen werden sollen,

e) Die Maßnahmen zur Sicherheit personenbezogener Daten.

f) Die maximale Speicherdauer, die für den Zweck erforderlich ist, für den personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(4) Änderungen der gemäß Absatz 3 gegebenen Informationen sind dem Vorsitz unverzüglich mitzuteilen

(5) Andere Verfahren und Grundsätze in Bezug auf das Register der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sind gesetzlich festgelegt.

KAPITEL FÜNF

Verbrechen und Vergehen Verbrechen

ARTIKEL 17 - (1) Die Artikel 135 bis 140 des türkischen Strafgesetzbuchs Nr. 5237 vom 26.9.2004 gelten für Straftaten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

(2) Wer personenbezogene Daten nicht gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes löscht oder anonymisiert, wird gemäß Artikel 138 des Gesetzes Nr. 5237 bestraft.

Vergehen

ARTIKEL 18 - (1) Für die Zwecke dieses Gesetzes;

a) Für diejenigen, die die in Artikel 10 vorgesehene Informationspflicht nicht erfüllen, wird eine Verwaltungsstrafe von 5.000 bis 100.000 TL verhängt,

b) Für diejenigen, die die in Artikel 12 vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Datensicherheit nicht erfüllen, wird eine Verwaltungsstrafe von 15.000 bis 1.000.000 TL verhängt,

c) Für diejenigen, die die vom Vorstand gemäß Artikel 15 erlassenen Entscheidungen nicht erfüllen, wird eine Verwaltungsstrafe von 25.000 bis 1.000.000 TL verhängt,

ç) Für diejenigen, die gegen die in Artikel 16 vorgesehenen Registrierungspflichten im Register der Datenverantwortlichen und für die Meldung verstoßen, wird eine Verwaltungsstrafe von 20.000 bis 1.000.000 TL verhängt.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehenen Verwaltungsstrafen gelten für natürliche und privatrechtliche juristische Personen, die für die Datenverarbeitung verantwortlich sind.

(3) Für den Fall, dass die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Einrichtungen und Organisationen sowie der öffentlichen Berufsverbände begangen werden, gelten die Disziplinarbestimmungen für die Beamten und sonstigen Beamten, die in den betreffenden öffentlichen Einrichtungen und Organisationen beschäftigt sind, und diejenigen, die in den öffentlichen Berufsverbänden auf Mitteilung des Verwaltungsrats beschäftigt sind, und das Ergebnis werden dem Verwaltungsrat gemeldet.

KAPITEL 6 Die Datenschutzbehörde und ihre Organisation Die personenbezogenen Daten Schutzbehörde

ARTIKEL 19 - (1) Die Datenschutzbehörde, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und über administrative und finanzielle Autonomie verfügt, wurde eingerichtet, um die ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Behörde ist dem vom Präsidenten der Republik zugewiesenen Minister angeschlossen.

(3) Der Hauptsitz der Behörde befindet sich in Ankara

(4) Die Behörde setzt sich aus dem Vorstand und der Präsidentschaft zusammen.
Entscheidungsgremium der Behörde ist der Vorstand.

Pflichten der Behörde

ARTIKEL 20 - (1) Die Aufgaben der Behörde sind wie folgt;

(a) die neuesten Entwicklungen in den Rechtsvorschriften und -praktiken zu verfolgen, Bewertungen und Empfehlungen abzugeben, Untersuchungen und Untersuchungen durchzuführen oder diese im Rahmen seines Aufgabenbereichs durchführen zu lassen.

(b) bei Bedarf mit öffentlichen Institutionen und Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Berufsverbänden oder Universitäten in ihrem Aufgabenbereich zusammenzuarbeiten.

(c) die neuesten internationalen Entwicklungen in Bezug auf personenbezogene Daten zu verfolgen und zu bewerten; und im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten und an den Sitzungen teilnehmen

(ç) Übermittlung des jährlichen Tätigkeitsberichts an die Präsidentschaft der Republik Türkei, den Ausschuss für Menschenrechtsuntersuchungen der Großen Nationalversammlung der Türkei.

(d) andere gesetzlich vorgesehene Pflichten zu erfüllen.

Datenschutzbehörde

ARTIKEL 21 - (1) Der Verwaltungsrat nimmt die ihm nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und Befugnisse unabhängig und in eigener Verantwortung wahr und übt sie aus. Keine Stelle, Behörde, kein Amt oder keine Person darf dem Verwaltungsrat Befehle und Anweisungen, Empfehlungen oder Vorschläge zu Angelegenheiten erteilen, die in den Bereich ihrer Aufgaben und Befugnisse fallen.

(2) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Fünf Vorstandsmitglieder werden von der Großen Nationalversammlung der Türkei gewählt. Der Präsident der Republik Türkei wählt vier Mitglieder.

(3) Die folgenden Bedingungen sind erfüllt, um Mitglied des Verwaltungsrates zu sein:

a) Kenntnisse und Erfahrungen zu den Fragen im Aufgabenbereich der Behörde zu haben.

b) über die erforderlichen Qualifikationen gemäß Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz (A) Unterabsatz (1), (4), (5), (6) und (7) des Beamtengesetzes Nr. 657 von 14 zu verfügen / 7/1965.

c) Kein Mitglied einer politischen Partei zu sein.

ç) Mit einem Bachelor-Abschluss von mindestens vier Jahren.

d) **(Aufgehoben: 07.02.2008 - Gesetzesdekret - Artikel 703/163) (4) (Veraltet: 07.02.2008 - Gesetzesdekret - Artikel 703/163)**

(5) Die Große Nationalversammlung der Türkei wählt die Vorstandsmitglieder auf der Grundlage des folgenden Verfahrens:

- a) Personen, die doppelt so hoch sind wie die Anzahl der Mitglieder, die im Verhältnis zur Anzahl der Abgeordneten der Fraktionen zu bestimmen sind, werden zur Wahl vorgeschlagen, und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei aus diesen gewählt Kandidaten auf der Grundlage der Anzahl der jeder politischen Partei zugewiesenen Abgeordneten. Es dürfen jedoch keine Verhandlungen geführt und keine Entscheidungen bei politischen Parteigruppen getroffen werden, für wen bei den Wahlen in der Großen Nationalversammlung der Türkei gestimmt werden soll.
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Ernennung und Bekanntgabe der Kandidaten. Die einheitlichen Wahllisten für Kandidaten, die von Fraktionen nominiert wurden, werden in einer separaten Liste veröffentlicht. Die Stimmen werden abgegeben, indem der spezifische Ort in den Namen der Bewerber vermerkt wird. Stimmen, die mehr als die Anzahl der Mitglieder enthalten, die aus der gemäß Absatz 2 festgelegten Quote der Fraktionen in den Vorstand gewählt werden sollen, gelten als ungültig.
- c) Vorausgesetzt, das Quorum der Entscheidung ist gewährleistet, gelten Kandidaten, die die meisten Stimmen für die Anzahl der offenen Stellen haben, als gewählt.
- ç) Die Wahl zur Erneuerung der Mitglieder findet zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit statt; Sollte aus irgendeinem Grund eine Stelle in den Mitgliedspositionen frei sein, findet innerhalb eines Monats ab dem Datum der Stelle eine Wahl statt. oder wenn das Datum der Vakanz mit der Pause der Großen Nationalversammlung der Türkei zusammenfällt, findet die Wahl innerhalb eines Monats nach Ende der Pause nach demselben Verfahren statt. Während dieser Wahlen erfolgt die Aufteilung der vakanten Mitgliederpositionen auf die Fraktionen unter Berücksichtigung der Anzahl der gewählten Mitglieder aus den Quoten der Fraktionen bei den ersten Wahlen und der aktuellen Anteile der Fraktionen.
- (6) 45 Tage vor Ablauf der Amtszeit oder im Falle des Ablaufs der Amtszeit aus irgendeinem Grund der vom Präsidenten der Republik Türkei gewählten Mitglieder (...) ⁽¹⁾, Die Behörde teilt dem Vorsitz der Republik Türkei innerhalb von fünfzehn Tagen die Lage mit (...). Eine Neuwahl findet einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder statt. Sollte es vor Ablauf der Amtszeit eine freie Stelle in diesen Mitgliedschaften geben, Innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Bekanntgabe findet eine Wahl statt.⁽¹⁾
- (7) Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern den Leiter und den zweiten Leiter des Verwaltungsrats. Der Leiter des Verwaltungsrates ist auch der Präsident der Behörde.
- (8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Mitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden. Die Person, die für die Position des Mitglieds gewählt wird, dessen Amt aus irgendeinem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit endet, dient der verbleibenden Amtszeit.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates leisten vor dem Verwaltungsrat der Ersten Präsidenschaft des Kassationsgerichts den folgenden Eid: "Ich schwöre feierlich auf meine Ehre und meine Würde, dass ich meine Pflichten mit absoluter Unparteilichkeit, Korrektheit, Fairness und Gerechtigkeitssinn im Einklang mit der Verfassung und den einschlägigen Gesetzen erfüllen werde." Die Beantragung eines Eides beim Kassationsgericht gilt als eine der dringenden Angelegenheiten.
- (10) Sofern nicht in einem bestimmten Gesetz vorgesehen, dürfen die Mitglieder keine anderen öffentlichen oder privaten Aufgaben übernehmen als die, die mit der Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben im Vorstand verbunden sind. darf nicht als leitende Angestellte in Verbänden, Stiftungen, Genossenschaften und ähnlichen Gremien auftreten; darf keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben, darf sich nicht selbständig machen, darf nicht als Schiedsrichter und Sachverständige auftreten. Die

Vorstandsmitglieder können jedoch wissenschaftliche Veröffentlichungen vorbereiten, Vorträge halten und an Konferenzen teilnehmen, sofern diese ihre Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen und mit diesen verbundene Urheberrechte und Gebühren erhalten.

(11) Untersuchungen zu den Ansprüchen wegen der Verbrechen, die die Mitglieder angeblich im Zusammenhang mit ihren Pflichten begangen haben, werden gemäß dem Gesetz Nr. 4483 vom 12.02.1999 am Die Entscheidung über Beamte und andere öffentliche Angestellte sowie die Erlaubnis zur Untersuchung werden vom türkischen Präsidenten erteilt.⁽¹⁾

(12) Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 657 gelten für Disziplinaruntersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates.

(13) Mitglieder dürfen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus keinem Grund aus ihrem Amt entfernt werden. Mitglieder des Verwaltungsrates können jedoch durch die Entscheidung des Verwaltungsrats aus dem Amt entfernt werden, wenn:

a) es wird später festgestellt, dass sie die für ihre Wahl erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen,

b) Die Verurteilung wegen der Verbrechen, die für Verbrechen begangen werden, die sie im Zusammenhang mit ihren Pflichten begangen haben, ist abgeschlossen.

c) Mit einem Bericht des medizinischen Gremiums wird festgestellt, dass sie ihre Pflichten nicht erfüllen können,

c) Es wird festgestellt, dass sie an fünfzehn aufeinander folgenden Tagen oder insgesamt dreißig Tagen innerhalb eines Jahres ohne rechtmäßige Erlaubnis und Entschuldigung von der Arbeit abwesend waren.

d) Es wird festgestellt, dass sie nicht an drei Verwaltungsratssitzungen in einem Monat und an zehn Verwaltungsratssitzungen in einem Jahr ohne Erlaubnis und Entschuldigung teilnehmen.

(14) Diejenigen, die zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt werden, werden während ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat von ihren früheren Ämtern entfernt. Unter der Bedingung, dass sie die Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamter nicht erfüllen, werden diejenigen, die während ihres Dienstes als Vorstandsmitglieder eingesetzt werden, innerhalb eines Monats auf Stellen berufen, die für ihre Freizügigkeitspositionen und Titel geeignet sind ihre Amtszeit endet oder sie drücken ihren Willen aus, innerhalb von 30 Tagen zurückzutreten und einen diesbezüglichen Antrag bei ihrer früheren Einrichtung zu stellen. Bis zur Abtretung leistet die Behörde weiterhin alle Zahlungen, mit denen sie ausgestattet ist. Bis sie eine andere Stelle antreten oder eine andere Beschäftigung aufnehmen, leistet die Behörde weiterhin die Zahlung für diejenigen, die als Vorstandsmitglieder ernannt werden, obwohl sie keine öffentlichen Bediensteten sind und deren Amtszeit wie oben angegeben endet. und die in diesem Umfang zu leistenden Zahlungen dürfen drei Monate nicht überschreiten. In Bezug auf persönliche und andere Rechte gelten die in der Behörde verbrachten Bedingungen als in früheren Institutionen oder Organisationen verbracht.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

ARTIKEL 22 - (1) Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats sind wie folgt:

a) um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Grundrechten und -freiheiten verarbeitet werden.

b) die Beschwerden derjenigen abzuschließen, die behaupten, dass ihre Rechte in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten verletzt wurden.

- c) zu prüfen, ob die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Gesetzen, auf Beschwerde oder von Amts wegen verarbeitet werden, wenn sie von dem mutmaßlichen Verstoß erfahren, und gegebenenfalls vorübergehende Maßnahmen zu ergreifen.
- c) Ermittlung der angemessenen Maßnahmen, die für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind.
- d) um sicherzustellen, dass die Registrierung der Datencontroller beibehalten wird.
- e) Regulierungsakte in Bezug auf Angelegenheiten durchzuführen, die den Aufgabenbereich und die Tätigkeit des Verwaltungsrats der Behörde betreffen.
- f) Regulierungsakte durchzuführen, um Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Datensicherheit zu bestimmen
- g) Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und seines Vertreters durchzuführen.
- g) über die Verhängung von Verwaltungssanktionen in diesem Gesetz zu entscheiden.
- h) seine Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen abzugeben, die von anderen Institutionen oder Organisationen ausgearbeitet wurden und Bestimmungen über personenbezogene Daten enthalten.
- i) den Strategieplan der Behörde abzuschließen; Bestimmung des Zwecks, der Ziele, der Servicequalitätsstandards und der Leistungskriterien der Behörde.
- i) Erörterung und Entscheidung des Strategieplans und des Haushaltsvorschlags der Behörde, die in Übereinstimmung mit ihren Zwecken und Zielen erstellt werden.
- j) Genehmigung und Veröffentlichung der Berichtsentwürfe über die Leistung, die finanzielle Situation, die jährlichen Aktivitäten und andere mit der Behörde verbundene Angelegenheiten.
- k) Erörterung und Entscheidung der Empfehlungen für den Kauf, Verkauf und die Vermietung von Immobilien.
- l) andere gesetzlich vorgesehene Aufgaben zu erfüllen.

Arbeitsprinzipien des Vorstandes

ARTIKEL 23 - (1) Der Präsident legt die Daten und die Tagesordnung der Sitzungen fest. Der Präsident kann den Vorstand erforderlichenfalls zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

- (2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens mit sechs Mitgliedern zusammen, einschließlich des Präsidenten, und trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Gesamtmitglieder. Mitglieder des Verwaltungsrates geben keine Stimmenthaltung ab.
- (3) Mitglieder dürfen nicht an Sitzungen teilnehmen und abstimmen, die Fragen betreffen, die sie selbst, ihre Blutsverwandten bis zum dritten Grad und ihre Verwandtschaftsverwandtschaft bis zum zweiten Grad, ihre Adoptivkinder und ihre Ehegatten betreffen, selbst wenn die Ehe beendet ist.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen die Geheimnisse, die sie während ihrer Arbeit in Bezug auf die relevanten Personen und Dritte erfahren haben, nicht an andere als gesetzlich zugelassene Stellen weitergeben und diese Geheimnisse auch nicht zu ihren Gunsten verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bestehen.

- (5) Die im Vorstand erörterten Fragen werden im Protokoll festgehalten. Die Entscheidungen und gegebenenfalls die Gründe für die Gegenabstimmung sind spätestens innerhalb von 15 Tagen zu verfassen. Der Vorstand gibt die Entscheidungen an die Öffentlichkeit weiter, die er für notwendig hält.
- (6) Sofern nicht anders vereinbart, sind die Debatten in den Verwaltungsratssitzungen vertraulich.
- (7) Die Arbeitsverfahren und -grundsätze des Verwaltungsrats sowie das Schreibverfahren für Entscheidungen und andere Fragen sind gesetzlich geregelt.

Der Präsident

ARTIKEL 24 - (1) Der Präsident, der als oberster Beamter der Behörde und Leiter der Behörde und des Verwaltungsrats der oberste Beamte ist, organisiert und führt die Dienste der Behörde in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften, dem Zweck und den Richtlinien der Behörde, dem Strategieplan, den Leistungskriterien und Servicequalitätsstandards und stellt die Koordination zwischen den Serviceeinheiten sicher.

(2) Der Präsident ist für die allgemeine Verwaltung und Vertretung der Behörde verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Pflichten und Befugnisse in Bezug auf Regulierung, Ausführung, Inspektion, Bewertung der Arbeit der Behörde und gegebenenfalls deren Bekanntgabe an die Öffentlichkeit. (3) Der Präsident hat folgende Aufgaben;

- a) die Vorstandssitzungen zu leiten.
 - b) Sicherstellung der Benachrichtigung über Entscheidungen des Verwaltungsrats und deren öffentliche Bekanntgabe, wenn dies vom Verwaltungsrat als notwendig erachtet wird, und Überwachung ihrer Umsetzung.
 - c) Vizepräsident, Abteilungsleiter und Personal der Behörde zu ernennen.
 - c) die von den Serviceeinheiten übermittelten Empfehlungen abzuschließen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
 - d) Gewährleistung der Umsetzung des Strategieplans und Festlegung der Personal- und Arbeitspolitik im Einklang mit den Standards für die Servicequalität.
 - e) Erstellung des Jahresbudgets und der Finanztabellen der Behörde im Einklang mit den festgelegten Strategien, jährlichen Zwecken und Zielen.
 - f) Gewährleistung der Koordination zwischen dem Verwaltungsrat und den Serviceeinheiten, damit diese inkohärent, effizient, diszipliniert und geordnet arbeiten können.
 - g) die Beziehungen der Behörde zu anderen Institutionen aufrechtzuerhalten.
 - g) den Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Personals zu bestimmen, das befugt ist, im Namen des Präsidenten zu unterzeichnen.
 - h) andere Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb der Behörde wahrzunehmen
- (4) Der Zweite Präsident ist berechtigt, in seiner Abwesenheit im Namen des Präsidenten zu handeln.

Zusammensetzung und Aufgaben der Präsidentschaft

ARTIKEL 25 - (1) Die Präsidentschaft setzt sich aus Vizepräsidenten und Dienststellen zusammen. Der Vorsitz erfüllt die in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben über die als Abteilungen organisierten Dienststellen. Die Anzahl der Abteilungen darf sieben nicht überschreiten.

- (2) Ein Vizepräsident wird vom Präsidenten ernannt, um ihn bei seinen Verwaltungsaufgaben zu unterstützen.
- (3) Der Vizepräsident und die Abteilungsleiter werden vom Präsidenten unter denjenigen ernannt, die einen Bachelor-Abschluss von mindestens vier Jahren haben und mindestens zehn Jahre in öffentlichen Einrichtungen tätig sind.
- (4) Die Aufgaben des Vorsitzes sind wie folgt,
 - a) um die Registrierung der Datencontroller zu pflegen.
 - b) Büroarbeiten für die Behörde und den Vorstand durchzuführen.
 - c) Vertretung der Behörde durch Rechtsanwälte in den Verfahren und Vollstreckungsverfahren, an denen die Behörde beteiligt ist; solche Verfahren zu verfolgen oder sie verfolgen und die juristischen Dienstleistungen erbringen zu lassen.
 - ç) personenbezogene Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder und des Personals der Behörde zu erbringen.
 - d) die gesetzlich festgelegten Aufgaben in Bezug auf Finanzdienstleistungen und Strategieentwicklungseinheiten zu erfüllen.
 - e) sicherzustellen, dass die Informationssysteme eingerichtet und verwendet werden, um die Tätigkeiten der Behörde auszuführen.
 - f) Berichte über die jährlichen Aktivitäten der Behörde oder über andere als notwendig erachtete Fragen zu erstellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
 - g) den Strategieplan der Behörde auszuarbeiten.
 - ğ) Zur Festlegung der Personalpolitik der Behörde Vorbereitung und Umsetzung der Bildungs- und Karrierepläne für das Personal.
 - h) Ernennung, Versetzung, Disziplin, Leistung, Beförderung, Pensionierung und andere ähnliche Verfahren in Bezug auf das Personal durchzuführen.
 - ı) Festlegung der ethischen Grundsätze für das Personal und Bereitstellung der erforderlichen Schulungen.
 - i) Erbringung der Dienstleistungen in Bezug auf Kauf, Leasing, Wartung, Reparatur, Bau, Archivierung, Gesundheits- und Sozialfragen und ähnliche Fragen im Rahmen des Gesetzes über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen Nr. 5018 vom 10.12.2003.
 - j) Aufzeichnungen über die beweglichen und unbeweglichen Sachen der Behörde zu führen
 - k) andere vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragene Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Die Dienststellen und ihre Arbeitsverfahren und -grundsätze werden durch eine Satzung festgelegt, die vom Präsidenten der Republik Türkei in Übereinstimmung mit dem Tätigkeitsbereich,

den Aufgaben und Befugnissen in Kraft gesetzt wird, die im Gesetz über den Vorschlag der Behörde festgelegt sind.

Die Experten für den Schutz personenbezogener Daten und die Assistenten

ARTIKEL 26 - (1) Die Experten für den Schutz personenbezogener Daten und die Experten für Assistenten können von der Behörde eingestellt werden. Die Sachverständigen und Sachverständigen, die im Rahmen des zusätzlichen Artikels 41 des Gesetzes Nr. 657 zum Sachverständigen für den Schutz personenbezogener Daten ernannt werden, erhalten nur einmal eine zusätzliche Note.

Bestimmungen über das Personal und die Persönlichkeitsrechte

ARTIKEL 27- (1) Das Personal der Behörde unterliegt dem Gesetz Nr. 657 mit Ausnahme der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten.

(2) Der Leiter und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das Personal der Behörde erhalten Vergütungen, die im Rahmen der finanziellen und sozialen Rechte gemäß dem zusätzlichen Artikel 11 des Gesetzesdekrets Nr. 375 vom 27.6.1989 an das Präzedenzfallpersonal gezahlt werden im Rahmen der gleichen Verfahren und Grundsätze. Unter den Vergütungen, die an das Präzedenzfallpersonal gezahlt werden, sind diejenigen, die von Steuern und anderen gesetzlichen Abzügen befreit sind, auch von Steuern und Abzügen gemäß dem Gesetz befreit.

(3) Der Leiter und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das Personal der Behörde unterliegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Sozialversicherungen und allgemeine Krankenversicherungen Nr. 5510 vom 31.5.2006. Der Leiter und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das Personal der Behörde gelten in Bezug auf den Ruhestand als gleichwertig mit dem Präzedenzfallpersonal

Rechte. Unter den Mitarbeitern, die bei der Versicherung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 5510 als Leiter und Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt wurden, werden die Amtszeiten bei diesen Aufgaben bei der Feststellung der erworbenen Rechte berücksichtigt. Renten, Besoldungsgruppen und Stufen derjenigen, deren Amtszeit endet oder die ihren Willen zum Rücktritt zum Ausdruck bringen. Die maßgebliche Amtszeit derjenigen, die während ihres Dienstes in den Anwendungsbereich des vorläufigen Artikels 4 des Gesetzes Nr. 5510 fallen, gilt als der Zeitraum, für den eine Entschädigung für Position und Vertretung gezahlt werden sollte. Die Entfernung von Personen aus früheren Institutionen und Organisationen, die als Versicherte und Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt wurden, als sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 5510 versichert waren, bedeutet keine Abfindung oder Kündigung Zahlen. In diesem Fall wird die Amtszeit, die für eine Abfindung oder eine Abfindung qualifiziert ist, zu den Dienstzeiten als Leiter und Mitglied des Verwaltungsrats hinzugefügt und als Zeitraum akzeptiert, für den ein Ruhestandsbonus gewährt wird.

(4) Beamte, die in öffentlichen Verwaltungen der Zentralregierung, in Einrichtungen der sozialen Sicherheit, in lokalen Verwaltungen, in Verwaltungen der lokalen Verwaltungen, in lokalen Verwaltungsgewerkschaften, in revolvierenden Fondsunternehmen, in gesetzlich festgelegten Fonds, in öffentlichen Einrichtungen und in Organisationen arbeiten, deren Kapital zu mehr als 50% gehört Für öffentliche, öffentliche Wirtschaftsunternehmen, staatseigene Wirtschaftsunternehmen und damit verbundene Vereinigungen und Einrichtungen sowie andere Beamte können Richter und Staatsanwälte mit Zustimmung ihrer eigenen Einrichtung zur Behörde abgeordnet werden, Richter und Staatsanwälte können mit deren Zustimmung abgeordnet werden dass ihre Gehälter, Zulagen, etwaigen Erhöhungen, Entschädigungen und sonstigen sozialen und finanziellen Rechte und Beihilfen

von ihrer eigenen Einrichtung gezahlt werden. Diesbezügliche Anträge der Behörde werden vorrangig abgeschlossen von den verwandten Institutionen und Organisationen. Entsprechend zugewiesenes Personal gilt als bezahlter Urlaub. Während dieses Urlaubs bleiben die Rechte des Personals und seine Verbindung zum öffentlichen Dienst erhalten, diese Urlaubszeit wird bei Beförderungen und im Ruhestand berücksichtigt und sie werden rechtzeitig befördert, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind. Zeiträume, die von den nach diesem Artikel zugewiesenen Personen in der Behörde verbracht wurden, gelten als in ihren eigenen Einrichtungen verbracht. Die Anzahl der entsprechend zugewiesenen Mitarbeiter darf zehn Prozent der Gesamtzahl der Stellen für Experten für den Schutz personenbezogener Daten und Experten für den Schutz personenbezogener Daten nicht überschreiten, und die Einsatzdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten. Bei Bedarf kann diese Frist jedoch um ein Jahr verlängert werden.

(5) Titel und Anzahl der Stellen in Bezug auf das in der Behörde zu beschäftigende Personal sind in der beigefügten Tabelle (I) aufgeführt. Änderungen in Titeln und Besoldungsgruppen; Die Hinzufügung neuer Titel und die Aufhebung vakanter Stellen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, sofern die Gesamtzahl der Stellen nicht überschritten wird, und wird durch die Titel in den beigefügten Tabellen des Gesetzesdekrets Nr. 190 über begrenzt die allgemeinen Posten und Verfahren vom 13.12.1983.

KAPITEL SIEBEN

Verschiedene Ausnahmen

ARTIKEL 28 (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden in den folgenden Fällen nicht angewendet, in denen:

- a) personenbezogene Daten werden von natürlichen Personen im Rahmen rein personenbezogener Tätigkeiten der betroffenen Person oder von Familienmitgliedern, die mit ihr in derselben Wohnung zusammenleben, verarbeitet, sofern sie nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen und die Verpflichtungen zur Datensicherheit bestehen eingehalten werden.
- b) Personenbezogene Daten werden für amtliche Statistiken verarbeitet und vorausgesetzt, dass sie für Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik anonymisiert werden.
- (c) personenbezogene Daten werden zu künstlerischen, historischen, literarischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Meinungsfreiheit verarbeitet, sofern die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die wirtschaftliche Sicherheit, das Recht auf Privatsphäre oder die Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden oder die Prozess ist kein Verbrechen.
- (ç) Personenbezogene Daten werden im Rahmen von Präventions-, Schutz- und Geheimdienstaktivitäten verarbeitet, die von öffentlichen Institutionen und Organisationen durchgeführt werden, die ordnungsgemäß autorisiert und gesetzlich zur Wahrung der nationalen Verteidigung, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der wirtschaftlichen Sicherheit zugelassen sind.
- (d) Personenbezogene Daten werden von Justiz- oder Vollstreckungsbehörden in Bezug auf Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, Gerichts- oder Vollstreckungsverfahren verarbeitet.

(2) Sofern es dem Zweck und den Grundprinzipien dieses Gesetzes entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem steht, Artikel 10 über die Informationspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Artikel 11 über die Rechte der betroffenen Person, ausgenommen das Recht auf Schadensersatz, und Artikel 16

in Bezug auf die Verpflichtung zur Registrierung im Register der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen wird in den folgenden Fällen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, nicht angewendet:

- a) ist zur Verhinderung der Begehung einer Straftat oder zur Ermittlung von Straftaten erforderlich.
- b) wird an den Daten durchgeführt, die von der betroffenen Person selbst veröffentlicht werden.
- c) ist erforderlich, damit die Wahrnehmung von Aufsichts- oder Regulierungspflichten sowie die Disziplinarermittlung und -verfolgung von den beauftragten und autorisierten öffentlichen Institutionen und Organisationen sowie von öffentlichen Berufsverbänden gemäß den ihnen gesetzlich übertragenen Befugnissen durchgeführt werden,
- ç) ist zum Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen des Staates in Bezug auf Haushalts-, Steuer- und Finanzangelegenheiten erforderlich.

Das Budget und die Einnahmen der Behörde

ARTIKEL 29 - (1) Der Haushalt der Behörde wird gemäß den im Gesetz Nr. 5018 vorgesehenen Verfahren und Grundsätzen erstellt und verabschiedet. (2) Die Einnahmen der Behörde sind wie folgt;

- a) Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt.
- b) Die Einnahmen aus den beweglichen und unbeweglichen Sachen der Behörde.
- c) Spenden und Zuschüsse erhalten.
- ç) Die Einnahmen aus der Verwendung der Einnahmen.
- d) Andere Einnahmen.

Geänderte und hinzugefügte Bestimmungen

ARTIKEL 30 - (Es bezieht sich auf das Gesetz Nr. 5018 vom 10.12.2003 und ist darin eingefügt.) (2) - (5) - (Es bezieht sich auf das Gesetz Nr. 5237 vom 26.9.2004 und ist darin eingefügt.)

(6) (Es bezieht sich auf das Gesetz Nr. 3359 vom 05.07.1987 und wurde dort eingefügt.) (7) (Es bezieht sich auf die Organisation und die Zuständigkeiten des Gesundheitsministeriums und seiner assoziierten Institutionen - Gesetzesdekret Nr. 663 und vom 11.10.2011 und hier eingefügt) Satzung

ARTIKEL 31 - (1) Statuten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzes werden von der Behörde in Kraft gesetzt.

Übergangsbestimmungen

BESTIMMTER ARTIKEL 1- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gewählt und die Organisationsstruktur des Vorsitzes wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes gemäß dem in Artikel 21 festgelegten Verfahren festgelegt.

(2) Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sind verpflichtet, sich innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten und angekündigten Frist beim Register der für die Verarbeitung Verantwortlichen zu registrieren.

- (3) Die personenbezogenen Daten, die vor dem Veröffentlichungsdatum dieses Gesetzes verarbeitet wurden, werden innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum ihrer Veröffentlichung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar gemacht. Die personenbezogenen Daten, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, werden unverzüglich gelöscht, zerstört oder anonymisiert. Einwilligungen, die ordnungsgemäß vor dem Veröffentlichungsdatum dieses Gesetzes erteilt wurden, gelten jedoch als mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar, es sei denn, innerhalb eines Jahres wird keine gegenteilige Absichtserklärung abgegeben.
- (4) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Statuten treten innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft.
- (5) Um die Koordinierung bei der Umsetzung des Gesetzes in öffentlichen Institutionen und Organisationen sicherzustellen, wird innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes eine hochrangige Exekutive ernannt und dem Vorsitz mitgeteilt.
- (6) Die Amtszeit des ersten gewählten Präsidenten, des zweiten Präsidenten und zweier stimmberechtigter Mitglieder beträgt sechs Jahre. Diese Frist beträgt vier Jahre für die verbleibenden fünf Mitglieder.
- (7) Bis das Budget der Behörde zugewiesen ist;
- a) Die Ausgaben der Behörde werden aus dem Haushalt des Amtes des Premierministers erstattet.
- b) Alle erforderlichen Unterstützungsleistungen wie Räumlichkeiten, Ausrüstung, Einrichtung und Hardware werden vom Büro des Premierministers erbracht, damit die Behörde ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (8) Die Büroarbeiten der Behörde werden vom Amt des Premierministers ausgeführt, bis die Dienststellen der Behörde voll funktionsfähig sind.

BESTIMMTER ARTIKEL 2 - (Hinzugefügt: 28.11.2017 - Artikel 7061/120)

(1) Diejenigen, die ein 4-jähriges Studium an den Fakultäten für Politikwissenschaften, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften, der Fakultät für Rechts- und Betriebswirtschaft oder den Abteilungen für Elektronik oder Elektrotechnik und Elektronik, Elektronik- und Kommunikationstechnik, Computertechnik, Informationssystemtechnik absolviert haben Fakultät für Ingenieurwissenschaften in der Türkei oder im Ausland, deren Akkreditierung vom Hochschulrat anerkannt wurde; und die mehr als zwei Jahre ohne Jahresurlaub an den in Absatz (11) von Absatz (A) von Artikel 36 des Gesetzes Nr. 657 genannten allgemeinen Bedingungen gedient haben, der eine berufliche Qualifikationsprüfung und eine Ausbildung am Arbeitsplatz erfordert, und Dozenten, die beim Einstufungstest für Fremdsprachen mindestens 70 Punkte gesammelt haben und jünger als 40 Jahre sind, können als Experten für den Schutz personenbezogener Daten eingesetzt werden. Die Anzahl der zuzuweisenden Mitarbeiter darf fünfzehn nicht überschreiten.

Inkrafttreten

ARTIKEL 32 - (1) Für die Zwecke dieses Gesetzes;

- a) Die Artikel 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 treten nach sechs Monaten ab dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

b) Andere Artikel treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durchsetzung

ARTIKEL 33 – (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Ministerrat durchgesetzt.